



LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Hauptsitz Güstrow

Telefon: 03843 755-53999

Telefax: 03843 755-53804

Sehr geehrte Eltern,


in der Gruppe Ihres Kindes wurde bei einem oder mehreren Personen eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt. Bitte schenken Sie deshalb diesem Schreiben Ihre Aufmerksamkeit.

Nach aktueller Datenlage ist für Kinder nach Kontakt mit einer positiv getesteten Person das Risiko mit einem schweren Krankheitsverlauf an einer COVID-19 - Infektion zu erkranken eher gering. Die aktuell gemeldeten Fälle im Kindesalter haben in der Regel einen milden Krankheitsverlauf.

Unser Ziel ist es, die Betreuung der Kinder nicht oder nur kurzzeitig zu unterbrechen. Damit dies gelingt, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Wir haben mit Ihrer Kindertageseinrichtung eine Reihe von grundsätzlichen Vorkehrungen abgesprochen, die zur Sicherheit Ihres und der anderen Kinder beitragen.

Diese lauten wie folgt:

- Ihr Kind wird in der Einrichtung in einer festen Gruppe betreut; daher ist die Nutzung von Auffanggruppen oder Hortangeboten nicht möglich.
- Ihr Kind muss von Ihnen (ggf. zusammen mit anderen Kindern der Gruppe) zur Einrichtung gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- Während der Betreuungszeit in der festen Gruppe sollte Ihr Kind Kontakte zu besonders gefährdeten Personen im privaten Umfeld vermeiden und sollte auch nicht an gewohnten Freizeitaktivitäten mit anderen Kindern teilnehmen. Aktivitäten innerhalb der Familie oder Kontakte zu anderen Kindern der betroffenen Gruppe sind hingegen möglich.
- Nur gesunde Kinder können betreut werden. Auch bei testen Krankheitssymptomen (z. B. Schnupfen) muss umgehend eine Abklärung mittels PCR zum Ausschluss einer SARS- CoV-2-Infektion erfolgen. Bitte melden Sie sich bei Auftreten von Symptomen telefonisch bei Ihrem behandelnden Arzt an und berichten Sie, dass Ihr Kind eine Kontaktperson ist, Symptome entwickelt hat und einen PCR-Abstrich benötigt.
- Die Beobachtung von Symptomen durch Sie muss insgesamt 14 Tage lang fortgeführt werden.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

Dammchausee 30A
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11

BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr

Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Fällen in der Kita, gilt Folgendes:

- Kommt es zu einem Corona-Fall und max. 2 Folgefällen während der Überwachungsphase (Betreuungszeit in der festen Gruppe), erfolgt nach Bekanntwerden des positiven Falles eine Testung aller Personen der Gruppe mittels Antigen-Test*.
- Ab 3 Folgefällen (oder wenn die feste Gruppenbetreuung in der Einrichtung nicht umsetzbar ist), muss überprüft werden, ob alle engen Kontaktpersonen in häusliche Quarantäne** gehen. Die Quarantäne dauert 10 Tage, kann aber durch Antigen-Testung* am Tag 5 verkürzt werden. Voraussetzung für den Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist Symptommfreiheit.
- Bei Entwicklung von Symptomen müssen auch diese mittels PCR abgeklärt werden.

Weitere Informationen zum Brief:

*Antigen-Test bedeutet: die Durchführung eines Selbsttests (PEI gelistet) in der eigenen Häuslichkeit und Abgabe einer Selbsterklärung gegenüber der Kita oder die Durchführung eines Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum mit Vorlage des Testzertifikats.

**Von Quarantänemaßnahmen ausgenommen sind:

- a. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterung), insgesamt drei Impfungen erforderlich
- b. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- c. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
- d. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Eine Zweitimpfung nach Erstimpfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Auffrischungsimpfung (Boosterung).

Das Gesundheitsamt kann nach individueller Bewertung des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen treffen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt

Landkreis Rostock
Der Landrat
Gesundheitsamt
Am Wall 3-5
18273